schen zu Gebote stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können, sind Zufälle, für deren Eintreffen niemand verantwortlich zu machen ist. Wen sie treffen, der muß sie als Unglücksfälle hinnehmen und die daraus sich ergebenden Folgen allein tragen. Das ist ein allgemeines, schon im römischen Recht vorhandenes Grundprinzip. Wenn also beispielsweise ein gesunder Hotelgast in seinem Zimmer plötzlich am Herzschlag stirbt, so kann der Wirt für den ihm daraus erwachsenden Schaden keinen Ersatz verlangen. Der Fall liegt ja auch hinsichtlich der Person des Gastes nicht anders, als ob der Gast im Hotelzimmer von einem Dritten ermordet wäre; es leuchtet ohne weiteres ein, daß doch dann die Erben des Ermordeten nicht auch noch für den Schaden einzustehen haben, der durch die Ermordung des Gastes dem Wirt verursacht ist.

Selbst aber, wenn der Gast bei Aufnahme ins Hotel schon schwerkrank war, kann der Wirt aus der allgemeinen Natur des Mietvertrages heraus keinen Schadenersatz beim Ableben des Kranken beanspruchen; es müßte denn bei Eingehung des Vertrages eine ausdrückliche Abrede getroffen sein, nach der sich der Gast für das Eintreten seines Todes verpflichtet, dem Wirt den entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung würde dann, als zum Vermögen des Kranken gehörig, von selbst auch auf dessen Erben übergehen und gegen diese geltend gemacht werden können.

Eine solche Vereinbarung für den Fall des Todes wird wohl aber in der Praxis des Lebens niemals getroffen werden, so daß der Wirt des Hotels in solchen Fällen immer der „Leidtragende" sein wird. Hier wäre ein Gebiet, auf dem sich der Versicherungsschutz, der heute ja viele neue, abseits liegende Möglichkeiten umfaßt, nutzbringend betätigen könnte.

* *

*

„Die Spiritus-Probe"

In Kopenhagen fand ein Prozeß statt, der eine recht lustige Vorgeschichte hat. Ein Grünkramhändler und seine Frau waren nach zehnjähriger Ehe übereingekommen, daß die Frau das Recht habe, die Wohnungstür durch eine Kette zu sichern, wenn der Ehemann erst um Mitternacht nach Hause käme. Er sollte erst dann Zutritt zur Wohnung haben, wenn er eine „Spiritus-Probe" bestanden hätte. Diese Probe sollte so vor sich gehen, daß er durch den Briefkastenschlitz hauchen sollte, um der Frau dadurch den Beweis von seiner Nüchternheit zu erbringen. Der in dem Abkommen vorgesehene Fall trat nun kürzlich ein. Da der Mann wußte, daß er die Probe nicht bestehen würde, bewegte er durch ein geringes Entgelt einen Kraftwagenführer dazu, bei der „Spiritus-Probe" als Stellvertreter zu fungieren. Durch diese List gelang es ihm, die „Festung" einzunehmen. Als seine Frau feststellte, daß sie hinters Licht geführt worden war, gab es großen Streit, der schließlich in eine Schlägerei ausartete, so daß das ganze Haus mobil wurde und beide Ehegatten schließlich zur nächsten Wache geführt wurden. Das brachte ihnen einen Prozeß wegen Störung der Nachtruhe und Herbeiführung eines Straßenauflaufs ein, wofür sie mit je 30 Kronen büßen mußten.

(Jenaische Zeitung 9. XI. 29)
Eingesandt von F. K. in Jena

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id359716164-19301100/47 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT